

# Satzung des Vereins „TTC Wiebelsheim 1955 e.V.“

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1955 in Wiebelsheim gegründete Verein führt den Namen „TTC Wiebelsheim 1955 e.V.“.

Der TTC Wiebelsheim 1955 e.V. hat seinen Sitz in 56291 WIEBELSHEIM.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist neben der Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, die gemeinnützige Pflege und Förderung des heimatlichen und traditionellen Brauchtums in kultureller, geselliger, sowie karnevalistischer Form.

Der Satzungszweck wird zum einen durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen, zum anderen durch Auftritte traditioneller Tänze bei karnevalistischen Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise Porto, Kopier- und Druckkosten, etc.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwundergserstattungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand, unter Verwendung des Beitrittsformulars, einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen sowohl des TTC Wiebelsheim 1955 e.V. als auch der Verbände an, denen der Verein angehört.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für diesen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Mitgliedsbeiträge, werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen (siehe Beitrittsformular).

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 30. Juni des jeweiligen Jahres eingezogen.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.“

Darüber hinaus können individuelle Zuzahlungen für spezielle Trainingskursangebote (Pilates, Rückenschule, etc.) erhoben werden. Art und Höhe der Zuzahlung legt der Vorstand fest.

## **§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Wenn sich ein Mitglied grob unsportlich verhält, unehrenhafte Handlungen begeht oder schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Des Weiteren kann ein Mitglied, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in einer eigens für den vorgebrachten Einspruch festgesetzten Vorstandssitzung.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Aushang und Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes, beim Vorsitzenden beantragt.

Die ordentliche, als auch die außerordentliche, Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand obliegt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- jährliche Wahl der Kassenprüfer für die nächstanstehende Kassenprüfung (Wiederwahl möglich)
- (Ab-)Wahl des Vorstandes\*
- Neubewertung sowie Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- Satzungsänderungen
- Entscheidung bzgl. Ehrenmitgliedschaft.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

„Dringlichkeitsanträge“ dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Abstimmungen sind, falls ein Mitglied dies beantragt, geheim abzuhalten.

\* Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Nach der Wahl des Vorsitzenden leitet dieser die weiteren Wahlen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Abteilungsleiter (je Abteilung)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Themen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder auf dem Wege einer Video- bzw.

Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.

Der Vorsitzende oder Vertreter im Amt, hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 10 gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend (jedes Jugendmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr) das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall benennt die Jugend per Wahl auf einer eigens hierfür einberufenen Jugendsitzung einen Jugendleiter und gibt sich eine eigene Jugendordnung, welche der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand. Der Jugendleiter darf an den Vorstandssitzungen teilnehmen insofern die Belange des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) hiervon unberührt bleiben.

## **§ 12 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt wird.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder der von Ihm benannten Stellvertreter geführt.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dies ist vom Vorstand zu genehmigen. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit durch den Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

## **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.

Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Bei Verwendung von vereinsgebundenen Finanzmitteln ist die Freigabe durch den Vorstand einzuholen.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitglieder- / Vorstands- und Abteilungsversammlungen sowie der Ausschusssitzungen sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter sowie dessen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wiebelsheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung aus dem Jahre 1955 mit Ergänzung vom 16.03.2014 wurde von der Mitgliederversammlung am 29. April 2023 beschlossen.

56291 Wiebelsheim, den 29. April 2023

Der Vorstand,

vertreten durch:

Michael Scheer,  
1. Vorsitzender

Sven Graßmann,  
stellv. Vorsitzender